

# Geschäftsordnung für die Stadtverordneten- versammlung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	18.12.2015
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	18.12.2015

---

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Eröffnungssitzung (§§ 56, 57 HGO)

### II. Stadtverordnete und Fraktionen

§ 2 - Unabhängigkeit (§ 35 HGO)

§ 3 - Anzeigepflicht (§ 26 a HGO)

§ 4 - Fraktionen (§ 36 a HGO)

§ 5 - Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

§ 6 - Verhalten der Stadtverordneten

§ 7 - Verschwiegenheit (§ 24 HGO) und Treupflicht (§§ 26, 35 Abs.2 HGO)

§ 8 - Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO)

### III. Teilnahme des Magistrats - Überwachung seiner Geschäftsführung-

§ 9

§ 10 - Überwachung der Geschäftsführung (§ 50 HGO)

### IV. Vertretung des/der Vorsitzenden Einberufungen zu Sitzungen

§ 11 - Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers/ der  
Stadtverordnetenvorsteherin

§ 12 - Pflicht zur Einberufung (§§ 56, 58 HGO)

§ 13 - Bürgerversammlung ( § 8 a HGO )

§ 14 - Ältestenrat



- § 15 - Form und Frist der Einberufung (§ 58 HGO)
- § 16 - Tagesordnung (§ 58 HGO)
- § 17 - Vorsitz
- § 18 - Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 19 - Öffentlichkeit (§ 52 HGO)
- § 20 - Sitzordnung
- § 21 - Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)
- § 22 - Abstimmung (§§ 6, 58, 63, 74, 75, 76 HGO)
- § 23 - Form der Abstimmung (§ 54 HGO)
- § 24 - Wahlen
- § 25 - Anträge / Vorlagen
- § 26 - Änderungsanträge
- § 27 - Antragskonkurrenz
- § 28 - Rücknahme von Anträgen
- § 29 - Einbringung abgelehnter Anträge
- § 30 - Anträge zur Geschäftsordnung
- § 31 - Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 32 - Fragestunde der Stadtverordneten und Anfragen
- § 33 - Beratung
- § 34 - Redezeit
- § 35 - Persönliche Erwiderungen, persönliche Erklärungen
- § 36 - Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte
- § 37 - Niederschrift (§ 61 HGO)
- I der Stadtverordnetenversammlung und
- II der Ausschüsse

## **V. Ausschüsse**

- § 38 - Aufgaben der Ausschüsse (§ 62 HGO)
- § 39 - Bestellung, Konstituierung und Auflösung der Ausschüsse (§§ 55, 62 HGO)
- § 40 - Öffentlichkeit, Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen
- § 41 - Hinzuziehung von Vertretern und Sachverständigen (§ 62 Abs. 6 HGO)
- § 42 - Anwesenheit des Magistrats
- § 43 - Einladung zur Ausschusssitzung
- § 44 - Sinngemäß anzuwendende Vorschriften



§ 45 - Beteiligung des Ausländerbeirates

§ 46 - Gemeinsame Sitzung

§ 46a - Beteiligung des Jugendbeirates

## **VI. Ordnung in den Sitzungen**

§ 47 - Ordnungsgewalt, Hausrecht ( § 58 Abs. 4 HGO )

§ 48 - Sachruf, Wortentzug

§ 49 - Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

§ 50 - Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

§ 51 - Inkrafttreten



# Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S 178), gibt sich die Stadtverordnetenversammlung aufgrund ihres Beschlusses vom 13.02.2015 folgende Geschäftsordnung

## § 1 - Eröffnungssitzung (§§ 56, 57 HGO)

- 1) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Wahl beruft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Stadtverordnetenversammlung ein. Er/Sie eröffnet die Sitzung und übergibt den Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Diese wählt unter deren/ dessen Leitung einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus ihrer Mitte.
- 2) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin leitet alsdann die Wahl der Schriftführer/innen und die Wahl der Stellvertreter/innen des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin. Danach beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Maßgabe des § 26 KWG.

## II. Stadtverordnete und Fraktionen

### § 2 - Unabhängigkeit (§ 35 HGO)

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler/innen nicht gebunden.

### § 3 - Anzeigepflicht (§ 26 a HGO)

- 1) Die Mitglieder eines Organs der Stadt sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich bis zum 30.06. dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören. Der/Die Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen über den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Danach ist die Zusammenstellung zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf alle diejenigen Mitgliedschaften und Tätigkeiten, welche die Interessen der Stadt Dietzenbach berühren.
- 2) Die Mitglieder eines Organs der Stadt haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Dietzenbach dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt



## § 4 - Fraktionen (§ 36 a HGO)

- 1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen.
- 2) Stadtverordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- 3) Eine Fraktion kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/Hospitantinnen aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- 4) Der/Die Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten/Hospitantinnen sowie der Stellvertreter/innen dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten/Hospitantinnen sowie bei einem Wechsel des/der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen
- 5) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. § 24 HGO. Hierauf sind sie von dem/der Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.

## § 5 - Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- 1) Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen, denen sie angehören, verpflichtet.
- 2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und ihre Vertreter/innen in Ausschüssen und Kommissionen zu verständigen.  
Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung zu verlesen.
- 3) Stadtverordnete, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

## § 6 - Verhalten der Stadtverordneten

Das Verhalten der Stadtverordneten hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter/innen der Bürger/innen sollen sie sich ihrer Verantwortung für die Stadt bewusst sein.



## **§ 7 - Verschwiegenheit (§ 24 HGO) und Treupflicht (§§ 26, 35 Abs.2 HGO)**

- 1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlicher Sitzung behandelte.
- 2) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

## **§ 8 - Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO)**

- 1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er/sie:
  1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
  2. Angehörige/r einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
  3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
  4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
  5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er/sie diesem Organ als Vertreter/in der Stadt angehört oder von der Stadt in das Organ entsandt worden ist,
  6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehörige/r einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- 2) Absatz 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen oder Abberufungen.
- 3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet im Zweifels- oder Streitfall das Organ oder Hilfsorgan, dem die jeweils Betroffenen angehören oder für das sie die Tätigkeit ausüben.
- 4) Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher - spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes - der/ dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er/sie angehört oder für das er/sie die Tätigkeit ausübt, unaufgefordert mitzuteilen. Wer an der Beratung und



Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum vor Beginn der Beratung verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.

5) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:

1. der/die Verlobte,
2. der Ehegatte/die Ehegattin,
3. Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten/Ehegattinnen der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Ehegattinnen,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn:

1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
  2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
  3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- 6) Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam. Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht vorher der Magistrat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin widersprochen oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 63 und 74 HGO bleiben unberührt. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber der/denjenigen ein, die vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht haben, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

### **III. Teilnahme des Magistrats - Überwachung seiner Geschäftsführung-**

#### **§ 9**

- 1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- 2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.





- 3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Sprecher/in des Magistrates; er/sie kann im Einzelfall abweichendes regeln. Er/Sie kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten.

## **§ 10 - Überwachung der Geschäftsführung (§ 50 HGO)**

- 1) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeiten des § 50 HGO wird die Überwachung der Tätigkeit des Magistrates grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin, den Stellvertreter/innen sowie den Vorsitzenden der Fraktionen das Ergebnisprotokoll der Magistratssitzungen übermittelt wird. Soweit nach den allgemeinen Regeln der Inhalt vertraulich zu behandeln ist, gilt dies auch hier.
- 2) Der Magistrat gibt der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich einen Bericht über erledigte und nicht erledigte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse.
- 3) Der Magistratesbericht über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten erfolgt an alle Stadtverordneten schriftlich.

## **IV. Vertretung des/der Vorsitzenden Einberufungen zu Sitzungen**

### **§ 11 - Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der Eröffnungssitzung (§1) die Stellvertreter/innen des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin.
- 2) Für den Fall, dass der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin an der Ausübung der Pflichten verhindert ist, sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

### **§ 12 - Pflicht zur Einberufung (§§ 56, 58 HGO)**

- 1) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.
- 2) Er/Sie muss die Stadtverordnetenversammlung einberufen :
  - a) so oft, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal alle zwei Monate;
  - b) unverzüglich, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und wenn diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben das Verlangen eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 56 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.



## § 13 - Bürgerversammlung ( § 8 a HGO )

Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin lädt mindestens einmal in jedem Jahr zu einer Bürgerversammlung gem. § 8a HGO ein.

## § 14 - Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin, den Stellvertreter/innen, einem/einer Vertreter/in des Magistrats und den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- 2) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin führt den Vorsitz. Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.
- 3) Der Ältestenrat tritt zusammen  
auf Einladung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin, wenn eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in dies verlangt.
- 4) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin muss auch während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung den Ältestenrat unter obigen Bedingungen einberufen. Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist damit unterbrochen
- 5) Der Ältestenrat unterstützt den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin bei der Führung der Geschäfte.
- 6) Der Ältestenrat soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, insbesondere
  - über deren Arbeitsweise,
  - den Arbeits- und Terminplan,
  - die Sitzordnung.
- 7) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie gleichzeitig vorher den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin und die übrigen Fraktionen.

## § 15 - Form und Frist der Einberufung ( § 58 HGO )

- 1) Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter der E-Mail Adresse vorliegt.



- 2) Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen vorliegende Drucksachen und fristgerecht eingereichte Anträge werden den Stadtverordneten mit der Einladung zugeleitet.
- 3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 4) Für die Ausführung der rechtzeitigen Zustellung ist der/die Bürgermeister/in als Leiter/in der Stadtverwaltung zuständig.
- 5) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin muss in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 6) Bei Wahlen (§ 55 HGO), der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihrer Änderung (§ 6 HGO) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen.
- 7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind bis spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 16 - Tagesordnung (§ 58 HGO)**

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzung fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

Unter den Voraussetzungen des § 56 Abs.1 Satz 2 HGO ist der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Anträge auf die Tagesordnung zu nehmen, die fristgerecht (§ 25 dieser Geschäftsordnung) bei ihm/ihr eingehen.

- 2) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin ist berechtigt, zu Beratungen von Drucksachen und Anträgen Verfahrensvorschläge zu machen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss ändern. Sie kann insbesondere beschließen:

die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

Tagesordnungspunkte abzusetzen,

Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- 3) Die Tagesordnung kann in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag ergänzt werden, wenn 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmt.



Eine Ergänzung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

- 4) In der Tagesordnung I wird über die Beratungsgegenstände einzeln beraten und abgestimmt. In der Tagesordnung II wird über die Beratungsgegenstände ohne Aussprache im Block abgestimmt.
- 5) In die Tagesordnung II werden auf Vorschlag des Ältestenrates solche Beratungsgegenstände aufgenommen, bei denen in der entsprechenden Ausschussberatung Einstimmigkeit erreicht worden ist bzw. die voraussichtlich einstimmig beschlossen werden können.

Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Beschlussfassung über Satzungen sowie deren Änderung ist abweichend von der Bestimmung in Satz 1 immer in die Tagesordnung I aufzunehmen

- 6) Bei Widerspruch einer/eines Stadtverordneten gegen die Überstellung eines Beratungsgegenstandes auf Tagesordnung II wird dieser in der Tagesordnung I behandelt.
- 7) Zu Beginn der Tagesordnung I sind unter Tagesordnungspunkt "Mitteilungen und Berichte" die Mitteilungen und Berichte
  - a) des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin,
  - b) der Vorsitzenden der Ausschüsse,
  - c) des Magistrats,
  - d) des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
  - e) der/des Vorsitzenden der Kommissionen,
  - f) der/des Vorsitzenden des Ausländerbeirates,
  - g) des Seniorenbeiratsabzugeben.

Eine Beratung oder Abstimmung findet hierzu nicht statt

- 8) Vorschläge des Ausländerbeirates werden unter Tagesordnungspunkt „Vorschläge des Ausländerbeirates“ behandelt. Die Vorschläge sind wie Anträge zu behandeln.
- 9) Vorschläge des Seniorenbeirates werden unter Tagesordnungspunkt „Vorschläge des Seniorenbeirates“ behandelt. Die Vorschläge sind wie Anträge zu behandeln.
- 10) Vorschläge des Jugendbeirates werden unter Tagesordnungspunkt „Vorschläge des Jugendbeirates“ behandelt. Die Vorschläge sind wie Anträge zu behandeln.

## § 17 - Vorsitz

- 1) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Bei seiner/ihrer Verhinderung obliegt dies seiner Stellvertretung (§ 11).



- 2) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin hat die Sitzung unparteiisch und gerecht zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 18 - Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- 1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19 Uhr. Gegen 22.30 Uhr tritt der Ältestenrat zusammen, um über den weiteren Verlauf und das vorgesehene Ende der Sitzung zu beraten.
- 2) Während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist der Genuss von Alkohol und das Telefonieren nicht gestattet.
- 3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der mit der Schriftführung beauftragten Personen für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt (§ 37 Abs. 4). Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen dürfen nur erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten deren Zulassung beschließt und der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin nicht widerspricht.

## **§ 19 - Öffentlichkeit (§ 52 HGO)**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu beachten.
- 2) Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- 3) Die Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit die Geheimhaltungspflicht nicht dagegen steht, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

## **§ 20 - Sitzordnung**

- 1) Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen.
- 2) Die Fraktionen bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst.
- 3) Fraktionslosen Stadtverordneten weist der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin den Sitzplatz an, nachdem er/sie diese sowie den Ältestenrat angehört hat.



## § 21 - Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist.

Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

## § 22 - Abstimmung (§§ 6, 58, 63, 74, 75, 76 HGO)

- 1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- 2) Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die erforderlichen Mehrheiten sind:
  - a) absolute Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bei Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung in den Fällen des § 6 Abs. 2 HGO;
  - b) 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bei der Entscheidung über die Aufnahme von Angelegenheiten auf die Tagesordnung, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind (§ 58 Abs. 2 HGO);
  - c) absolute Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bei Erzwingung eines Dienststrafverfahrens gegen den/die Bürgermeister/in oder Stadträte/Stadträtinnen (§ 75 HGO);
  - d) absolute Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zur Stellung eines Antrages auf vorzeitige Abberufung von hauptamtlichen Stadträten/Stadträtinnen und 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zur Beschlussfassung über diesen Antrag (§ 76 Abs. 1 HGO);
  - e) absolute Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zur Stellung eines Antrages auf Einleitung des Abwahlverfahrens des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zur Beschlussfassung über diesen Antrag (§ 76 Abs. 4 HGO);



- f) 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin oder der Vertreter/innen (§ 57 Abs. 2 HGO)
  - g) absolute Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bei der Wahl der zur Bestellung vorzuschlagenden Mitglieder des Ortsgerichtes sowie der Wahl der Schiedsperson und seiner Vertretung,
  - h) 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen.
- 3) Bei Abstimmungen der Stadtverordnetenversammlung über Widersprüche gegen Entscheidungen des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin gemäß § 25 Abs. 2 und 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung (Zulassung von Anträgen) ist die absolute Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich.
  - 4) Einer wiederholten Abstimmung bedarf es
    - a) bei Beschlüssen, denen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß § 63 Abs. 1 HGO widersprochen hat;
    - b) bei Beschlüssen, denen der Magistrat gemäß § 63 Abs. 4 HGO widersprochen hat;
    - c) bei Beschlüssen über die Abberufung von hauptamtlichen Stadträten/Stadträtinnen (§ 76 Abs. 1 HGO).
  - 5) Wenn zur Abstimmung von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin zu irgendeinem Punkt aufgerufen wurde, kann keine Unterbrechung oder Einbringung von neuen Anträgen bis nach erfolgter Abstimmung stattfinden, es sei denn, es handelt sich um Abänderungen.

## § 23 - Form der Abstimmung (§ 54 HGO)

- 1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- 2) Geheime Abstimmung ist nicht zulässig, § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- 3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung. Der zur Abstimmung stehende Antrag ist dabei in seiner endgültigen Form und im bejahenden Sinne festzustellen. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.

Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die Reihenfolge der konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmungen entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin

- 4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der "JA"- Stimmen die Zahl der "NEIN"- Stimmen überwiegt, soweit die HGO oder diese Geschäftsordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als



abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- 5) Das Ergebnis der Abstimmung wird sofort von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin bekannt gegeben.
- 6) Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.
- 7) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift.

## § 24 - Wahlen

- 1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- 2) Wahlleiter/in ist der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin oder eine/ einer der Stellvertreter/innen. Er/Sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Der/Die Wahlleiter/in und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln.  
Der/Die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt.
- 3) Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, erübrigt sich das besondere Verfahren nach Abs. 2.
- 4) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in der Sitzungsniederschrift (§ 37) festzuhalten.

## § 25 - Anträge / Vorlagen

- 1) Jede/r Stadtverordnete, die Fraktionen sowie der Magistrat sowie der Bürgermeister/die Bürgermeisterin können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/innen. Unter Anträgen sind auch die zur Beschlussfassung eingereichten Vorlagen des Magistrats zu verstehen.
- 2) Anträge sind nur zu Beratungsgegenständen zulässig, für deren Erledigung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Die Entscheidung trifft der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin, die entsprechend § 22 Abs. 3 abgeändert werden kann.
- 3) Alle Anträge sind schriftlich, spätestens am 24. Tag vor dem Sitzungstag um 12:00 Uhr, dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen. Abweichungen sind bei der Terminregelung festzulegen. Fällt das





Ende der Frist auf einen Feiertag, so endet diese am folgenden Werktag um 12.00 Uhr.

Das Einreichen von Anträgen durch Fax, Computerfax und E-Mail ist zulässig, sofern diese bei Antragsschluss dem Stadtverordnetenbüro vorliegen und das Original des Antrages binnen 48 Stunden nachgereicht wird.

Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, es sei denn, dass sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen oder dass 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten der Aufnahmen zustimmen.

- 4) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- 5) Fristgerecht eingegangene Anträge werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen und zumindest einem Ausschuss zur federführenden Beratung zugewiesen.

Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er/sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist.

Werden Anträge mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen, übermitteln diese unverzüglich ihre Stellungnahme dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und dem federführenden Ausschuss.

Die Beratung in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt erst nach Empfehlung des federführenden Ausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

- 6) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

## § 26 - Änderungsanträge

- 1) Änderungsanträge sind Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- 2) Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin bekannt zu geben. Ihm/ihr obliegt auch die Bestimmung der Reihenfolge bei mehreren Änderungsanträgen.
- 3) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.



## § 27 - Antragskonkurrenz

- 1) Hauptantrag ist ein Antrag i.S. § 25, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- 2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- 3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Ziel des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielsetzung verändert.
- 4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- 5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs.3.

## § 28 - Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller/innen der Rücknahme zustimmen.

## § 29 - Einbringung abgelehnter Anträge

- 1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben Antragstellerin frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.
- 2) Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin begründet darlegen kann, dass sich die zur einstigen Ablehnung führenden Umstände inzwischen geändert haben. In diesem Falle entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin über die vorzeitige Zulassung des Antrages.

Bei einer Ablehnung kann die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung angerufen werden (§ 22 Abs. 3).

## § 30 - Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung beziehen.
- 2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
  - a) Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
  - b) Antrag auf Ausschussverweisung bzw. -Rückverweisung,
  - c) Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - d) Antrag auf Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste,
  - e) Antrag auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.



- 3) Geschäftsordnungsanträge können zu jedem Zeitpunkt während der Sitzung gestellt werden.
- 4) Erfolgt eine Wortmeldung mit dem Zuruf "Zur Geschäftsordnung" oder durch Aufheben der Arme, so erhalten die Antragstellenden nach Beendigung des laufenden Redebeitrages das Wort.
- 5) Wird ein Geschäftsordnungsantrag gestellt, so gilt er als angenommen, wenn niemand widerspricht; andernfalls erteilt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin einmal das Wort zur Gegenrede. Danach erfolgt die Abstimmung.
- 6) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### **§ 31 - Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner**

- 1) Eine aktuelle Fragestunde soll vor Beginn jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung stattfinden, in der die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dietzenbach allgemein interessierende Fragen an das Präsidium, die Fraktionen und den Magistrat stellen können. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten

Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann im Ausnahmefall von der Einladung zur Bürgerfragestunde absehen, wenn der Umfang der Tagesordnung dies geboten erscheinen lässt. In der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und in einer Presseveröffentlichung ist hierauf gesondert hinzuweisen.

- 2) Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin. Die Fragen sollen so knapp gestellt werden, dass knappe und sachliche Antworten möglich sind.
- 3) Von jeder Fraktion und dem Magistrat sind nur jeweils eine Antwort möglich.

### **§ 32 - Fragestunde der Stadtverordneten und Anfragen**

Zu Beginn einer jeden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann eine Fragestunde stattfinden. Die Fragen sind schriftlich bei dem Magistrat und in Kopie bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen.

Die Fragen dürfen keine Wertung enthalten und sollen so knapp gefasst sein, dass eine kurze Beantwortung möglich ist.

Die Beantwortung der eingereichten Fragen erfolgt schnellstmöglich durch den Magistrat schriftlich an den/die Fragesteller/in. Eine Kopie der Antwort wird auch den Fraktionen und den Mitgliedern des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung gemeinsam mit der Beantwortung zugeleitet. Ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang eine Antwort nicht möglich, teilt der Magistrat dies als Zwischenbescheid unter Nennung der Hinderungsgründe mit.

Zu jeder eingereichten Frage können aus der Stadtverordnetenversammlung bei der auf die Beantwortung folgenden Stadtverordnetenversammlung bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Das Vorrecht haben die Fragestellenden.



Die Fragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sind am Ende Fragen nicht beantwortet, werden sie unverzüglich schriftlich beantwortet.

### § 33 - Beratung

- 1) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf soweit sie nicht in die Tagesordnung II überstellt worden sind.

Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Muss ein Redner/eine Rednerin wiederholt ermahnt werden, nur zur Sache zu sprechen, so kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort entziehen

- 2) Zur Begründung des Antrages ist zunächst den Antragstellenden, sodann den Berichterstattenden des Ausschusses (§ 38 Abs. 4) das Wort zu erteilen sofern der Ausschussbericht nicht schriftlich vorliegt
- 3) Wortmeldungen erfolgen durch deutliches Handaufheben. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das Wort nach seinem/ihrem Ermessen. Zwischenfragen an den/die jeweilige/n Redner/in sollten durch Erheben vom Platz angezeigt werden.
- 4) Der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/sie sich an der Sachausprache beteiligen, übergibt er/sie die Sitzungsleitung an einen/eine Stellvertreter/in .
- 5) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss, an den Magistrat oder eine Kommission, ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.
- 6) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Änderungsanträge,
  - c) Zurücknahmen von Anträgen.

### § 34 - Redezeit

- 1) Die Redezeit für den einzelnen Redebeitrag beträgt in der Regel höchstens drei Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung anderes bestimmt oder nach Erörterung im Ältestenrat anderes festgelegt worden ist.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Erörterung im Ältestenrat die Redezeit abweichend festlegen oder eine Gesamtredezeit vereinbaren. Eine Gesamtredezeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung festgelegt werden. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.



## **§ 35 - Persönliche Erwiderungen, persönliche Erklärungen**

- 1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind unzulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- 2) Persönliche Erklärungen sind nach Absprache mit dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind ihm/ihr rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen abgeschlossene Beratungen von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
- 3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 36 - Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte**

- 1) Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er/sie bisher lediglich als Berichterstatter/in eines Ausschusses das Wort hatte (§ 38 Abs. 4).
- 2) Wird Antrag auf Schluss der Debatte oder Redeliste gestellt, gibt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete gegen den Antrag auf Schluss der Debatte oder Redeliste sprechen. Die Redezeit beträgt jeweils 3 Minuten.
- 3) Wird Antrag auf Schluss der Debatte oder Redeliste gestellt, so ist auf Verlangen den Fraktionen, die zur Sache noch nicht gesprochen haben, Gelegenheit zur Stellungnahmen zu geben.

## **§ 37 - Niederschrift (§ 61 HGO)**

### **I der Stadtverordnetenversammlung und**

### **II der Ausschüsse**

#### **I. Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung**

- 1) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Tag und Zeitpunkt des Sitzungsbeginns und des Sitzungsendes,
  - b) die Namen der Anwesenden, Verspätungen bzw. vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
  - c) das Verlassen des Sitzungsraumes durch Stadtverordnete wegen Interessenwiderstreits,
  - d) die Namen der Abwesenden unter Angabe, ob entschuldigt oder nicht,



- e) die Verhandlungsgegenstände mit Angaben der Drucksachen oder Vorlagen,
  - f) den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen,
  - g) die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen,
  - h) die vollzogenen Wahlen mit den Wahlergebnissen,
  - i) die Stimmabgabe oder die Stellungnahme einzelner Stadtverordneter auf deren Verlangen,
  - j) die Sitzungen und Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- 2) Die Niederschrift ist innerhalb von 10 Arbeitstagen durch das Stadtverordnetenbüro zu erstellen. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin sowie der/die Schriftführer/in haben innerhalb von 12 Tagen das Protokoll zu unterschreiben, sodann erhalten die Mitglieder unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde. Gleichzeitig liegt die Niederschrift für die Dauer einer Woche im Rathaus, Magistrats- / Stadtverordnetenbüro zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats offen.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche nach Abschluss der Offenlage kein Einspruch schriftlich bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin erhoben wird.

Einspruchsberechtigt sind auch die Mitglieder des Magistrats. Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung; über Formulierungsänderungswünsche zunächst der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin

- 3) Wird die Einwendung für begründet erachtet, muss eine neue Fassung der beanstandeten Stelle der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine erneute Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Schreibfehler oder sonstige offenbare Unrichtigkeiten handelt.
- 4) Über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Tonbandaufzeichnung gefertigt; sie ist bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren und kann von den Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern im Beisein des Schriftführers/der Schriftführerin oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin abgehört werden.
- 5) Soweit ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich war, kann in dringenden Fällen, insbesondere bei Grundstücksgeschäften, mit der Durchführung begonnen werden, wenn ein vorab angefertigter Protokollauszug vorliegt, der von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und dem/der Bürgermeister/in unterzeichnet ist.
- 6) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er nicht der Verschwiegenheit unterliegt.



## II. Niederschrift der Ausschüsse

Für die Ausschusssitzungen wird nur ein Beschlussprotokoll gefertigt. Die weitere Behandlung erfolgt analog § 37 I Ziffern 2, 3 und 5.

## V. Ausschüsse

### § 38 - Aufgaben der Ausschüsse (§ 62 HGO)

- 1) Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet gemäß Auftrag der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag.
- 2) Falls kein Protokoll vorliegt, unterrichten die Ausschussvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter/innen die Stadtverordnetenversammlung über die durch den Ausschuss abgeschlossenen Punkte.
- 3) Die Stadtverordnetenversammlung kann, soweit sie nicht gemäß § 51 HGO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Diese Übertragung kann sie jederzeit durch Mehrheitsbeschluss widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen
- 4) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung durch ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder Bericht zu erstatten.  
  
Dieser wird in der Regel durch Übersendung der jeweiligen Ausschussprotokolle gegeben.
- 5) Für den Ausschuss für Bürger/innen Angelegenheiten gilt eine besondere Verfahrensordnung.

### § 39 - Bestellung, Konstituierung und Auflösung der Ausschüsse (§§ 55, 62 HGO)

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung legt die Ausschüsse und die Anzahl der Mitglieder fest.
- 2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 u. 4 KWG.
- 3) Die Fraktionen benennen dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail die Ausschussmitglieder. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin informiert die Stadtverordnetenversammlung schriftlich über die Zusammensetzung der Ausschüsse.



- 4) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzendem/Vorsitzender. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin gibt der Stadtverordnetenversammlung die neue Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- 5) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- 6) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden.
- 7) Die Stadtverordnetenversammlung kann die von ihr gebildeten Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.
- 8) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihre Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

#### **§ 40 - Öffentlichkeit, Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen**

- 1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich; § 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.

Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- 3) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, können sich durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.
- 4) Die Vorschriften des § 42 Abs. 2 HGO über den Wahlvorbereitungsausschuss bleiben unberührt





## **§ 41 - Hinzuziehung von Vertretern und Sachverständigen (§ 62 Abs. 6 HGO)**

Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

## **§ 42 - Anwesenheit des Magistrats**

- 1) Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung vertreten sein.
- 2) Er ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Sachauskünfte gegeben werden können.

## **§ 43 - Einladung zur Ausschusssitzung**

- 1) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden setzen Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Magistrat fest.
- 2) Im Zeitraum von drei Tagen vor einer Stadtverordnetenversammlung sollen keine Ausschusssitzungen anberaumt werden.

## **§ 44 - Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Soweit sich nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung mit Ausnahme § 37 Abs. 4.

## **§ 45 - Beteiligung des Ausländerbeirates**

- 1) Der Magistrat hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. In der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Vorlagen werden dem Ausländerbeirat übersandt.
- 2) Der Ausländerbeirat besitzt ein Anhörungsrecht in wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/Einwohnerinnen betreffen. Der Ausländerbeirat gibt einen mündlichen Bericht in jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dem/der benannten Vertreter/in des Ausländerbeirates kann auf Antrag zu einzelnen Beratungsgegenständen das Wort in der Stadtverordnetenversammlung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin.
- 3) Der Ausländerbeirat hat Vorschlagsrecht für die ausländischen Mitglieder der Kommissionen.



## § 46 - Gemeinsame Sitzung

- 1) Stadtverordnetenversammlung und Ausländerbeirat tagen mindestens einmal pro Jahr in gemeinsamer Sitzung, in der insbesondere Fragen behandelt werden sollen, die die Interessen der ausländischen Einwohner/innen berühren.
- 2) Den Vorsitz der gemeinsamen Sitzung führt das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung.
- 3) Beschlüsse werden in der gemeinsamen Sitzung nicht gefasst.
- 4) Diese Geschäftsordnung findet analoge Anwendung.

## § 46a - Beteiligung des Jugendbeirates

- 1) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat, sowie Ausschüsse hören den Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass Mitglieder des Jugendbeirats sich mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern. Alternativ kann der Jugendbeirat eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Die abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt werden.
- 2) Der Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Der Magistrat gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendbeirat mit.

## VI. Ordnung in den Sitzungen

### § 47 - Ordnungsgewalt, Hausrecht ( § 58 Abs. 4 HGO )

- 1) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- 2) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so räumt er/sie deutlich seinen/ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- 3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.



## § 48 - Sachruf, Wortentzug

- 1) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- 2) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.

## § 49 - Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- 1) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- 2) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für eine oder mehrere Sitzungen unter Bezug auf § 60 Abs. 2 HGO, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen
- 3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## § 50 - Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

- 1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Ältestenrat beschließen
- 2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden. Soweit die Geschäftsordnung keine Regelung enthält, gilt die HGO.

An die Stelle der Geschäftsordnung treten abweichende Regelungen der HGO, wenn diese zeitlich nach der Geschäftsordnung in Kraft gesetzt werden. Weicht die Geschäftsordnung von zwingend vorgeschriebenen Regelungen der HGO ab, so gilt die Gemeindeordnung.

## § 51 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.12.2015 in Kraft.

